

1.6 Kontaktperson/Projektleitung

_____	_____	_____
Vorname	Name	Akademischer Titel

Funktion/Dienststellung		
_____		_____
E-Mail-Adresse		Telefonnummer mit Vorwahl

1.7 Branche

Branchenbezeichnung

1.8 Auftraggebereigenschaft

Bei der antragstellenden Person/Organisation handelt es sich um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Darunter fallen öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB), Sektorauftraggeber (§ 100 GWB) und Konzessionsgeber (§ 101 GWB).

- ja
- nein (Zur Plausibilisierung sind entsprechende Angaben/Dokumente der antragstellenden Organisation als Anlage beizufügen.)

Die Anlage „Auftraggebeneigenschaft“ und das Merkblatt zu den Vergabebestimmungen sind auf www.ilb.de verfügbar.

Eine unzutreffende Einordnung, kein Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB zu sein, sowie daraus folgende Verstöße gegen Regelungen und Nebenbestimmungen eines eventuellen Zuwendungsbescheides können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung oder Rückforderung der Zuwendung führen. Es wird empfohlen, sich in Zweifelsfällen zum Status eines Auftraggebers im Sinne des § 98 GWB fachkundig beraten zu lassen. Gegebenenfalls sind von den antragstellenden Personen/Organisationen aussagekräftige Dokumente wie bspw. eine Bestätigung der jeweiligen Aufsicht oder ein Rechtsgutachten einzureichen.

1.9 Insolvenzverfahren

Über das Vermögen der antragstellenden Person/Organisation wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. beantragt.

- nein

1.10 Belegaufbewahrung

Sämtliche Belege zum Vorhaben (Einnahme- und Ausgabebelege, z. B. Rechnungen, Kontoauszüge sowie Verträge und alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen) werden

- ausschließlich papierhaft
- ausschließlich digital
- teilweise papierhaft/teilweise digital

aufbewahrt.

wenn (ausschließlich/teilweise) digitale Aufbewahrung

Bitte geben Sie die Software an: _____

Die verwendete Archivierungssoftware zur Aufbewahrung und Wiedergabe digitaler Belege ist revisionssicher, d. h. die elektronischen Belege sind unveränderbar, vollständig, unverzüglich lesbar, maschinell auswertbar, jederzeit verfügbar, vor Verlust gesichert und stimmen im Fall von digitalisierten Belegen bildlich und inhaltlich mit dem Original überein.

- ja (Ein entsprechender Nachweis, z. B. Zertifizierung,
 ist dem Antrag beigelegt.)
 liegt der ILB bereits vor, siehe Antragsnummer _____.)
- nein

Hinweis: Sollte die Archivierungssoftware nicht den Anforderungen im Merkblatt entsprechen, sind die Ausgabebelege **zusätzlich** papierhaft entsprechend den geltenden Aufbewahrungsfristen für Unterlagen vorzuhalten und auf Anforderung der ILB z. B. bei Vor-Ort-Überprüfungen vorzulegen.

Das Merkblatt Belegaufbewahrungs- und archivierungssysteme ist auf www.ilb.de verfügbar.

Die Aufbewahrung der digitalen Belege durch die antragstellende Person/Organisation entspricht

- den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) - *gilt für steuerpflichtige Unternehmen inkl. freiberuflich Tätige.*
- den Vorgaben des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes - *gilt u. a. für Landesbehörden, Gemeinden, Ämter, Gemeindeverbände.*
- einer sonstigen Regelung, die in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassen ist.

Beschreiben Sie bitte kurz die Art der digitalen Aufbewahrung und benennen Sie ggf. die Regelung.

2 Angaben zum Vorhaben

2.1 Art des Vorhabens

Art des Vorhabens

2.2 Module

Die Module 2.2.1 sowie 2.2.2 sind verpflichtend. Die Module 2.2.3 sowie 2.2.4 können zusätzlich mit dem Vorhaben ergänzt bzw. kombiniert werden.

2.2.1 Integrationsbegleitung als sozialpädagogische Begleitung

2.2.2 Unterstützungsmodule

2.2.3 aufschließende psychologische Beratung von Teilnehmenden

2.2.4 Entwicklung neuer Unterstützungsangebote

2.3 Kurzbezeichnung des Vorhabens

Bezeichnung des Vorhabens

Branchenschlüssel

2.4 Ort des Vorhabens

Straße und Hausnummer

PLZ

Ort

Zuständiges Jobcenter

Landkreis

2.5 Zeitliche Durchführung des Vorhabens (Durchführungszeitraum)

Tag	Monat	Jahr

Beginn Durchführungszeitraum

Tag	Monat	Jahr

Ende Durchführungszeitraum

Antrag auf vorzeitigen Beginn des Vorhabens

Es wird die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens beantragt.

ja (Der Antrag ist nachfolgend zu begründen.)

nein

Begründung:

2.6 Beschreibung des Vorhabens

Bitte beschreiben Sie kurz und prägnant den Zweck sowie die erwarteten Errungenschaften des Vorhabens, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

① Die Beschreibung wird in der Liste der für eine Unterstützung aus dem Fonds ausgewählten Vorhaben gemäß Art. 49 Abs. 3 lit. e VO (EU) 2021/1060 veröffentlicht.

① Mindestens 200, maximal 400 Zeichen:

2.7 Lieferung und Leistung bei Verflechtungen

Ist die Vergabe von Aufträgen an verflochtene Dritte geplant?

- ja
 nein

Verflechtungen können sowohl rechtlich und wirtschaftlich, als auch personell oder organisatorisch vorliegen. Für den Begriff der wirtschaftlichen und rechtlichen Verflechtung ist Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung der Europäischen Kommission zur KMU-Definition vom 06.05.2003 (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, Seite 36 ff.) maßgeblich.

Das Merkblatt "KMU-Definition der EU" und das Merkblatt "Lieferungen und Leistungen bei Verflechtungen" sind auf www.ilb.de verfügbar. Die personelle Verflechtung lässt sich anhand der in § 15 Abgabenordnung verankerten Definition zu Angehörigen bestimmen. Eine organisatorische Verflechtung liegt vor, wenn eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe dieser Personen sowohl mit den Auftraggebern als auch mit den Auftragnehmern gesellschaftsrechtlich oder aufgrund von Rechtsverhältnissen, die das Erbringen von Tätigkeiten zum Gegenstand haben, verbunden ist und die Entscheidung über die Auftragserteilung zumindest eines von ihnen beeinflussen kann.

2.8 Vergaben vor Antragstellung (nur ausfüllen, wenn es sich bei der antragstellenden Person/Organisation um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB handelt.)

Es wurden vor der Antragstellung Aufträge für Bauleistungen bzw. für Liefer- und Dienstleistungen und/oder für freiberufliche Leistungen vergeben oder es sind solche vor Bewilligung geplant.

- nein
 ja

Das Merkblatt zu den Vergabebestimmungen und das Formular "Auftragsvergabeliste" sind auf www.ilb.de im Dokumentencenter verfügbar.

Bitte erfassen Sie darin die vergebenen Aufträge und fügen es dem Antrag bei.

2.9 Binnenmarktrelevanz bei Auftragsvergaben (nur ausfüllen, wenn es sich bei der antragstellenden Person/Organisation um einen Auftraggeber im Sinne des § 98 GWB handelt und Aufträge vor Antragstellung vergeben wurden (Abfrage unter Ziffer 2.8 wurde mit "ja" beantwortet.)

Bei Vergaben wird die grundsätzliche Pflicht zur Veröffentlichung unter Beachtung der Binnenmarktrelevanz eingehalten.

- ja

Das Merkblatt zu den Vergabebestimmungen ist auf www.ilb.de verfügbar.

Hinweis: Erfolgte trotz des Vorliegens der Binnenmarktrelevanz keine Veröffentlichung der Vergabe, unterliegt diese Vergabe einer Finanzkorrektur. Die entsprechend geplanten Ausgaben aus dieser Auftragsvergabe können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

2.10 Inanspruchnahme weiterer öffentlicher Mittel für die Durchführung des Vorhabens

Zur Finanzierung des Vorhabens wurden oder werden weitere öffentliche Mittel bei der ILB oder anderen Stellen beantragt bzw. wurden von der ILB oder anderen Stellen gewährt.

nein

2.11 Angaben zu geplanten Teilnehmenden

Anzahl der geplanten Teilnehmenden	Anzahl
Gesamt	

2.12 Ausgaben

Die antragstellende Person/Organisation ist bei der Durchführung des Vorhabens zum Vorsteuerabzug berechtigt.

- ja (Die Ausgaben sind nachfolgend ohne Umsatzsteuer anzugeben.)
- nein (Geeigneter Nachweis ist dem Antrag beizufügen, bspw. Erklärung Finanzamt, Steuerberatende, o. ä.)
- teilweise (Geeigneter Nachweis für den nicht vorsteuerabzugsberechtigten Anteil ist dem Antrag beizufügen, bspw. Erklärung Finanzamt, Steuerberatende, o. ä.)

Jahr					
Ausgaben	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	Summe in EUR
1. direkte Personalausgaben					
1.1 Personalausgaben für Integrationsbegleitung					
1.2 Personalausgaben für Unterstützungsmodule					
1.3 Personalausgaben für psychologische Beratung					
1.4 Personalausgaben neue Unterstützungsangebote					
1.5 Honorare für Unterstützungsmodule					
1.6 Honorare für psychologische Beratung					
1.7 Honorare für neue Unterstützungsangebote					
Summe direkte Personalausgaben					
2. Sachausgaben					
2.1 Miete und Leasing für Geräte					
2.2 Mieten und Mietnebenkosten					
2.3 Dienstreise- und Reisekosten					
2.4 Sachausgaben für Honorarleistungen					
2.5 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit					
Summe Sachausgaben					
3. Pauschale für indirekte Ausgaben					
3.1 Pauschale für indirekte Ausgaben					
Summe Pauschale für indirekte Ausgaben					
4. Teilnehmerbezogene Ausgaben					
4.1 Bürgergeld-Pauschale					
4.2 Fahrtkostenpauschale					
Summe Teilnehmerbezogene Ausgaben					
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben					

Hinweise zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in der Ausgabentabelle:

Direkte Personalausgaben (Ausgabeposition Nr. 1.1 bis 1.7 der Ausgabentabelle)

Zu den zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gemäß Nr. 1.1 bis 1.4 der Ausgabentabelle gehören:

- Personalausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal des Antragstellers zur Durchführung
 - der Integrationsbegleitung
 - der Unterstützungsmodule
 - der psychologischen Beratung
 - oder der Entwicklung neuer Unterstützungsangebote.

Die direkten Personalausgaben bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu den vermögenswirksamen Leistungen.

Zu den zuwendungsfähigen direkten Personalausgaben gemäß Ausgabeposition Nr. 1.5 bis 1.7 der Ausgabentabelle gehören:

- Honorare für das Personal externer Leistungserbringer (z. B. Referenten, Dozenten) zur Durchführung
 - der Unterstützungsmodule
 - der psychologischen Beratung
 - oder der Entwicklung neuer Unterstützungsangebote.

Die Unterstützungsmodule, die anschließende psychologische Beratung sowie die Entwicklung neuer Unterstützungsangebote können durch Eigen- oder Fremdpersonal umgesetzt werden.

Für Personal für eine anschließende psychologische Beratung können im Durchschnitt monatlich jeweils Personalkosten von maximal 2.000 EURO angerechnet werden.

Nicht den direkten Personalausgaben zuzuordnen sind Sachausgaben in den Rechnungen für Honorarleistungen sowie Ausgaben für Unterverträge. Diese Ausgaben sind ggf. als Sachausgaben zuwendungsfähig (Nr. 2.4 der Ausgabentabelle).

Sachausgaben (Ausgabeposition Nr. 2.1 bis 2.5 der Ausgabentabelle)

Zu den zuwendungsfähigen direkten Sachausgaben gemäß Ausgabeposition Nr. 2.1. bis 2.5 der Ausgabentabelle gehören:

- Miete und Leasing für Geräte zur Projektdurchführung
- Mieten und Mietnebenkosten für Unterrichtsräume und Lehrkabinette sowie für Nebenflächen, sofern sie für Aktivitäten mit Teilnehmenden und ihre Angehörigen genutzt werden
- projektspezifische Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. zur Akquise von Teilnehmenden, zur Bewerbung von Veranstaltungen im Rahmen der Projektdurchführung
- Dienstreise- und Reisekosten des Projektpersonals
- Sachausgaben zur Durchführung der Unterstützungsmodule, der anschließenden psychologischen Beratung oder der Entwicklung neuer Unterstützungsangebote durch das Personal externer Leistungserbringer gemäß Nr. 1.5 bis 1.7 der Ausgabentabelle.

Pauschale für indirekte Ausgaben (Ausgabeposition Nr. 3.1 der Ausgabentabelle)

Die Pauschale für die indirekten Ausgaben beruht auf Artikel 54 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060. Der Prozentsatz beträgt 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben.

Damit werden insbesondere Ausgaben abgedeckt für:

- anteilige Personalausgaben sowie projektbezogene Dienstreisen für Geschäftsführung sowie allgemeine und Projektverwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1, U2 und U3 für Geschäftsführung, allgemeine und Projektverwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfänger;

- anteilige Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung für Räumlichkeiten der Geschäftsführung, der allgemeinen und der Projektverwaltung sowie das mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfängenden;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften Schutzbekleidungen;
- Ausstattungsgegenstände;
- Ausgaben für Werbung/Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Vorgaben für Transparenz und Kommunikation ESF+-geförderter Vorhaben;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernsprechgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen;
- teilnehmendenbezogene Sachausgaben bei Durchführung der Unterstützungsmodule durch eigenes Personal, z. B. Eintrittskarten, Arbeitskleidung, Bastelmaterial für Teilnehmende bzw. deren Kinder.

Die Pauschale deckt alle förderfähigen Ausgaben ab, die den Zuwendungsempfängenden neben den direkten Personalausgaben nach der Ausgabebeziehung Nr. 1 und den direkten Sachausgaben nach der Ausgabebeziehung Nr. 2 der Ausgabentabelle entstehen.

Bürgergeld-Pauschale (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II) (Ausgabebeziehung Nr. 4.1 der Ausgabentabelle)

Leistungen zum Lebensunterhalt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II (Bürgergeld), die Teilnehmende erhalten, werden pauschaliert bemessen. Die Pauschale beruht auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060. Die aktuelle Höhe der Pauschale je Teilnehmenden/Monat für die Antragstellung wird über die Internetseite der ILB bekannt gegeben. Gemäß Nummer 5.5 der Richtlinie mit Stand vom 25.05.2022 wird dabei ein monatlicher Betrag in Höhe von 438 Euro pauschal nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 berücksichtigt. Für die Kalendermonate des Eintritts und des Austritts der Teilnehmenden ist jeweils ausschließlich der halbe Wert der Ausgabenpauschale anzurechnen. Der Anteil dieser Ausgaben an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben soll mindestens 40 Prozent betragen.

Fahrtkostenpauschale (Ausgabebeziehung Nr. 4.2 der Ausgabentabelle)

Die Fahrtkostenpauschale beruht auf Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Zuschusshöhe zu den Ausgaben für die Fahrten der Teilnehmenden ist abhängig vom Wohnort. Die Fahrtkostenpauschale beträgt für eine teilnehmende Person mit Wohnort in einem Landkreis monatlich 45,00 Euro. Für Teilnehmende mit Wohnort in einer kreisfreien Stadt beträgt die Fahrtkostenpauschale für einen Teilnehmendenmonat 20,00 Euro.

2.13 Finanzierung

Hinweis:

Die Summe der Finanzierungsmittel muss den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben entsprechen.

Der Zuschuss darf max. 60 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Tab. Ausgaben) betragen.

Gemäß Nummer 5.4.2 der Richtlinie mit Stand vom 25.05.2022 darf der Zuschuss bezogen auf die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben pro Teilnehmerin oder Teilnehmer im Durchschnitt 5.600 Euro nicht überschreiten.

Finanzierungsmittel	in EUR
Bundesmittel	
Zuschuss	
Gesamtfinanzierung	

2.14 Beantragte Zuwendung

Zuwendung	Höhe (EUR)
Zuschuss	

3 Erklärungen der antragstellenden Person/Organisation

(Die Erklärungen müssen durch Anklicken bestätigt werden.)

Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass

- 3.1 nicht vor Erlass des Zuwendungsbescheides durch die ILB mit dem Vorhaben begonnen wurde,

(Hinweis: Als Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich jeder Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder das Leisten von Projektstunden zu werten.

- 3.2 die Angaben in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,

- 3.3 ihr bekannt ist, dass

- die Gewährung einer öffentlichen Zuwendung gemäß LHO Brandenburg unter der Maßgabe der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung erfolgt und Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbietende nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben sind.
- Verstöße gegen das Vergaberecht eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendung zur Folge haben können.
- Verstöße gegen Nr. 3.2.a ANBest-EU 21 in Verbindung mit Nr. 3 Satz 1 ANBest-EU 21 sowie Nummer 1.1 ANBest-EU 21 eine teilweise oder vollständige Kürzung der Zuwendung zur Folge haben können.

Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt zu den Vergabebestimmungen und das Merkblatt "Wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung im Sinne von Nr. 3 Satz 1 ANBest-EU 21 bei ESF+-finanzierten Zuwendungen" wurden zur Kenntnis genommen.

- Die antragstellende Person/Organisation bestätigt die Abgabe der Erklärungen zu Ziffer 3.1 bis 3.3.

- 3.4 Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass unter Berücksichtigung der beantragten Zuwendung die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass

- 3.5 ihr bekannt ist, dass

- sie verpflichtet ist, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Sozialfonds Plus genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und der ILB zu den in der späteren Bewilligung vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu sind die Daten bei den an dem Vorhaben Teilnehmenden zu erheben. Insbesondere sind diese über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung zu informieren und die entsprechenden Erklärungen abzufordern. Die Daten bilden die Grundlage dafür, dass die Verwaltungsbehörde des ESF+ die Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission erfüllen kann. Zudem besteht die Verpflichtung, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten.
- die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebungen und Verarbeitung der Daten wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die zuwendungsempfangende Person/Organisation ist.

- 3.6 ihr bekannt ist, dass

die beantragte Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) (mit)finanziert wird und die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Sozialfonds Plus in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden.

Die auf www.ilb.de verfügbaren "Regelungen zur Zuwendungsfähigkeit von ESF+kofinanzierten Ausgaben in der Förderperiode 2021-2027" wurden zur Kenntnis genommen.

3.7 ihr bekannt ist, dass im Falle der Gewährung einer Zuwendung Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten, falls vorhanden, erhoben werden. Werden im Rahmen des Vorhabens öffentliche Aufträge oberhalb des EU-Schwellenwertes vergeben, gilt dies auch für die Auftragnehmer. Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die zuwendungsempfangende Person/Organisation bzw. der Auftragnehmer letztlich steht.

3.8 ihr bekannt ist, dass im Falle der Gewährung einer Zuwendung Daten zum Vorhaben gemäß Art. 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 in der Liste der Vorhaben veröffentlicht werden. Die Liste mit den gemäß Art. 49 Absatz 3 Satz 3 zu erhebenden Daten wird regelmäßig aktualisiert auf dem Internetauftritt <https://esf.brandenburg.de> eingestellt.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten u. a. für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

Zusätzlich wird für die Vorstellung von Förderbeispielen die Höhe der Zuwendung und davon die Höhe der Kofinanzierung der EU veröffentlicht.

3.9 ihr bekannt ist, dass den Einrichtungen der Europäischen Union auf Ersuchen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung zu stellen ist, einschließlich entsprechender Lizenzen zur Nutzung solchen Materials, sofern dies nicht zu erheblichen Zusatzkosten oder erheblichem Verwaltungsaufwand führt.

3.10 ihr bekannt ist, dass im Falle einer Gewährung einer Zuwendung gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 besondere Transparenz- und Kommunikationsvorschriften einzuhalten sind. Verstöße gegen diese können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung oder Rückforderung der Zuwendung führen.

Das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt "Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027" wurde zur Kenntnis genommen.

3.11 ihr bekannt ist, dass im Falle der Gewährung einer Zuwendung die bereichsübergreifenden Grundsätze

- der Gleichstellung der Geschlechter einzuhalten sind. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung des Vorhabens sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden.
- der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung des Vorhabens und der Berichterstattung darüber einzuhalten sind. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens berücksichtigt.
- einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, einzuhalten sind.

Die auf www.ilb.de verfügbaren Merkblätter zur "Beachtung der Grundsätze Gleichstellung der Geschlechter sowie Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027" und "Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen des ESF+-Programms des Landes Brandenburg in der Förderperiode 2021-2027" wurden zur Kenntnis genommen.

Die antragstellende Person/Organisation bestätigt die Abgabe der Erklärungen zu Ziffer 3.4 bis 3.11.

- 3.12 Die antragstellende Person/Organisation erklärt, die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-EU 21)“ im Rahmen der Durchführung des Vorhabens zu beachten.
- 3.13 Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass das auf www.ilb.de verfügbare Merkblatt zur Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) zur Kenntnis genommen wurde und - sofern zutreffend - die Informationen an Teilnehmende des Vorhabens weitergegeben werden und, dass ihr bekannt ist, dass eine Verletzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) im Zusammenhang mit der Umsetzung des beantragten Vorhabens zu einem teilweisen oder vollständigen Widerruf der Zuwendung führen kann.
- 3.14 Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass ihr die Subventionserheblichkeit der nachfolgend bezeichneten Tatsachen, die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges (§ 264 Strafgesetzbuch) sowie ihre Pflicht, der ILB mögliche Änderungen bzgl. subventionserheblicher Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, bekannt ist.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionengesetz sind:

- Angaben zu den Rechtsverhältnissen der antragstellenden Person/Organisation (Name, ausführende Stelle, Rechtsform, gesellschaftsrechtliche und vertragliche Beziehungen)
- zum Transparenzrichtlinie-Gesetz,
- Angaben zum Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens, zur Berechtigung zum Vorsteuerabzug
- die Beschreibung des Vorhabens (insbesondere Gesamtziel des Vorhabens, wissenschaftliche und technische Arbeitsziele, Verwertungsplan, innovativer Ansatz)
- Angaben, die Gegenstand der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten, des Ausgaben- und Finanzierungsplans, des Haushalts- oder Wirtschaftsplans oder von sonstigen dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind
- Angaben in den Berichten und Verwendungsnachweisen, welche die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen
- Tatsachen, die der ILB nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind
- Angaben, von denen nach dem Verwaltungsrecht (insbesondere § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg i. V. m. §§ 48, 49, 49a Verwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften (insbesondere ANBest-P/ANBest-G/ANBest-EU 21/ANBest-Kost/NBest-Bau) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist.

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung.

Das auf www.ilb.de verfügbare "Merkblatt zu subventionserheblichen Erklärungen" wurde zur Kenntnis genommen.

4 Informationsaustausch/Antragstellung in Papierform

(Die Erklärung muss durch Anklicken bestätigt werden.)

- Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass die Antragstellung ausdrücklich in Papierform gewünscht wird.

5 Datenschutzrechtlicher Hinweis und Datenschutzrechtliche Erklärung

Im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung wird die ILB personenbezogene Daten erheben und verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt nur im zwingend erforderlichen Rahmen, ist zweckbezogen und wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags.

Eine detaillierte Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte gemäß Art. 13, 14 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) finden Sie im Informationsblatt Datenschutz.

Sofern bei der Bearbeitung des Antrags bzw. dem anschließenden Bestandsmanagement zur Feststellung oder Prüfung der Eigentums- und Kontrollstruktur, der Bonität, der Mittelverwendung oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen die Erhebung, Verarbeitung oder Prüfung von Daten Dritter erforderlich wird, sind diese aufgrund eines datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestandes durch die antragstellende Person/Organisation anzufordern und zu beschaffen. Den Dritten ist das Informationsblatt Datenschutz der ILB durch Aushändigung oder Zugänglichmachung zur Kenntnis zu geben.

Das Informationsblatt Datenschutz steht auf der Internetseite der ILB unter www.ilb.de/datenschutz zum Download zur Verfügung.

Zusätzlich erhalten Sie jederzeit auf Anforderung das Dokument in Papierform.

Direktlink Informationsblatt Datenschutz: <https://www.ilb.de/media/dokumente/sonstige-dokumente/rechtshinweise/informationsblatt-datenschutz.pdf>

Die antragstellende Person/Organisation erklärt, dass

- sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes im Rahmen der Antragstellung und Bearbeitung einhalten wird, insbesondere dass sie die Informationspflichten erfüllen wird und hierfür alle Personen (Dritte, hierunter fallen auch die in dem Vorhaben tätigen beschäftigten Personen), deren personenbezogene Daten sie für die Beantragung und/oder Durchführung des Vorhabens sowie im Rahmen der Nachweisführung zum Vorhaben erheben, verarbeiten und an die ILB übermitteln wird, hierüber zu informieren sowie das Informationsblatt Datenschutz der ILB den Dritten aushändigen, bzw. in zur Kenntnisnahme geeigneter Form zugänglich machen wird.
- die Dritten ihre Zustimmung erteilt haben bzw. im Vorfeld der Erhebung erteilen werden bzw. ein anderer datenschutzrechtlicher Erlaubnistatbestand vorliegt, dass die zur Bearbeitung des Antrages, Durchführung des Vorhabens sowie im Rahmen der Nachweisführung zum Vorhaben erhobenen personenbezogenen Daten für eine anschließende Verarbeitung zu statistischen Zwecken im automatisierten Verfahren, in Dateien, Akten und sonstigen amtlichen Zwecken dienenden Unterlagen beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), bei der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB), bei der ILB und ggf. bei den mit Monitoring und Evaluation beauftragten Stellen gemäß dem Informationsblatt Datenschutz der ILB gespeichert, genutzt und verarbeitet werden.
- ihr bekannt ist, dass die ILB im Rahmen der Antragstellung und Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle, zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung sowie zur Nutzung des Online-Bestell-Systems (OBS) für ESF-Marketingartikel gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für die Förderperiode 2021-2027 statistische und ggf. personenbezogene Daten vollständig oder teilweise für den Zeitraum der Förderung sowie einen anschließenden Aufbewahrungszeitraum erfasst und speichert. Das betrifft insbesondere Informationen zu der antragstellenden Person/Organisation, des beantragten/geförderten Vorhabens sowie den geförderten Unternehmen und Personen.

- Die antragstellende Person/Organisation bestätigt die Kenntnisnahme des Datenschutzrechtlichen Hinweises und des Informationsblattes Datenschutz sowie die Abgabe der Datenschutzrechtlichen Erklärung.

6 Hinweis zur Meldepflicht

Hinweis: Gilt nur bei Vorliegen einer Mitteilungspflicht nach § 2 der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung).

Die ILB ist gesetzlich verpflichtet, zur Sicherstellung der Besteuerung den Finanzbehörden die an Sie geleisteten Zahlungen mitzuteilen.

Hierzu übermitteln wir: Name, Anschrift, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen), Steuer- bzw. Steueridentifikationsnummer, Datum und Höhe der Zahlung.

Ort, Datum

Unterschrift(en)/Stempel bzw. Siegel

Name(n) in Druckbuchstaben